



Amtssigniert. SID2018121105157
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umwelt

Mag. Katharina Friedl

Telefon +43 5672 6996 5770

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Austria Asphalt GmbH & Co OG, 9800 Spittal an der Drau;
Errichtung und Betrieb einer stationären Abfallbehandlungsanlage für Bodenaushub und
Baurestmassen auf der Gp. 556/4, KG Unterpinswang – Verfahren nach dem AWG 2002;
KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IV-RE-AWG/B-2/39

Reutte, 27.12.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

I. Vorhabensgenehmigung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 06.08.2018, Zl. IV-RE-AWG/B-2/38, wurde der Austria Asphalt GmbH & Co OG, mit Sitz in 9800 Spittal an der Drau, Ortenburgerstraße 27, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer stationären Abfallbehandlungsanlage für Bodenaushub und Baurestmassen auf der Gp. 556/4, KG Unterpinswang“, in der Gemeinde Pinswang gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 21.03.2014, Zl. 2.1 B 426/74, wurde der Austria Asphalt GmbH & Co OG, mit Sitz in 9800 Spittal an der Drau, die gewerberechtliche Bewilligung für die Änderung der Asphaltmischanlage durch Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers / einer Recyclingfläche zur Lagerung und Behandlung (mobile Aufbereitung) der nachstehenden Abfallarten

- Bodenaushub SNr. 31411 mit Spez. 29-35
- Betonabbruch SNr. 31427 17
- Bitumen, Asphalt SNr. 54912

auf Gp. 556/4, KG Unterpinswang, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Die Austria Asphalt GmbH & Co OG mit Sitz in 9800 Spittal an der Drau hat sodann um die Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer stationären Abfallbehandlungsanlage für Bodenaushub und Baurestmassen auf der Gp. 556/4, KG Unterpinswang, angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

Es wird eine Konsenserweiterung des bestehenden gewerberechtlich genehmigten Zwischenlagers auf eine Fläche mit ca. 15.500 m², eine Jahresumschlagmenge von rund 30.000 Tonnen sowie eine maximale Lagerkapazität von rund 50.000 m³ angestrebt. Behandlungsanlagen (Brechanlage und / oder Siebanlage) sollen im Ausmaß von 300 Stunden (die Einsatzdauer von 300 h pro Jahr ist als Summe für Sieb- und Brecharbeiten zu verstehen) pro Jahr eingesetzt werden.

Diese Konsenserweiterung bedarf einer Genehmigung nach § 37 Abs. 1 AWG 2002.

Gemäß § 78 Abs. 18 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (kurz: AWG 2002) gilt:

Fällt aufgrund einer Änderung oder Erweiterung eine Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 2 in die Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1, 3 oder 4, gilt die Behandlungsanlage entsprechend dem Umfang der bestehenden Genehmigung gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 als nach diesem Bundesgesetz genehmigt und bedarf nur die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer Genehmigung oder Anzeige nach § 37 Abs. 1, 3 oder 4. Die Änderung hat der Inhaber der Behandlungsanlage unverzüglich der bisher für die Genehmigung zuständigen Behörde mitzuteilen. § 62 Abs. 3 bleibt anwendbar.

Geplant zu manipulierende und zu behandelnde Abfallarten:

SLN	Sp	Abfallbezeichnung	S / B
17202	1-2	Bau- und Abbruchholz	S
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	S / B
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	S / B
		Spez. Nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile	
31410		Straßenaufbruch	S / B
31411	29	Bodenaushub Spez. Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	S / B
31411	30	Bodenaushub Spez. Bodenaushubmaterial Klasse A1	S / B
31411	31	Bodenaushub Spez. Bodenaushubmaterial Klasse A2	S / B
31411	32	Bodenaushub Spez. Bodenaushubmaterial Klasse A2G	S / B
31411	33	Bodenaushub Spez. Bodenaushubmaterial Inertabfallqualität	S / B
31411	34	Bodenaushub Spez. Technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile enthält	S / B

31411 35	Bodenaushub Spez. Technisches Schüttmaterial ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	S / B
31427	Betonabbruch	S / B
31427 17	Betonabbruch Spez. Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	S / B
31467	Gleisschotter	S / B
54912	Bitumen, Asphalt	S / B

Anm. Bei den angemerktten Abfallarten handelt es sich um jene die den gewerberechtl. Konsens erweitern.

Angaben zur geplanten Manipulationsfläche:

Auf einer Fläche von insgesamt ca. 15.500 m² wird das zu manipulierende und veredelnde Material in einem Ausmaß von bis zu 30.000 t Rohmaterial pro Jahr aus diversen Bauvorhaben und / oder Geschiebefalleräumungen der näheren Umgebung aufgebaut, aufbereitet und die gleiche Menge für den weiteren Einsatz wieder abtransportiert.

Im Kern der Manipulationsfläche werden neben der Hauptverkehrsfläche die entsprechenden jeweils notwendigen mobilen Einrichtungen (Brech- und Siebanlagen nach § 52 AWG) zur Veredelung situiert, um die Verkehrswege möglichst kurz zu halten, was sowohl staub- als auch lärmreduzierend wirkt.

Eine Enddeponierung der anfallenden angelieferten Materialien ist auf der gegenständlichen Manipulationsfläche in keinsten Weise angedacht. Sie dient ausschließlich der Zwischenlagerung der angelieferten Rohmaterialien sowie Fertigprodukte und der Aufbereitung der Anlieferungsmaterialien.

III. Ergänzende fachspezifische Feststellungen:

Abfalltechnik:

Eine Grundwasser- oder Oberflächenwasserverunreinigung konnte ausgeschlossen werden, da in der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage mineralische Abfälle behandelt werden, die nach erfolgter Qualitätssicherung gemäß Recycling-Baustoffverordnung in der Regel als Qualitätsklasse U-A eingestuft werden. Aufbereitete Baurestmassen mit dieser Qualität werden an Dritte als Produkt weitergegeben und können ohne Einsatzbeschränkungen verwendet werden (sogar im Grundwasserschwankungsbereich).

Siedlungswasserwirtschaft:

Ebenso wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung von Wasserrechten / Grundwasserbrunnen durch das geplante Projekt nicht zu erwarten ist. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen ist der Schutz des Schutzgutes Wasser gewährleistet.

Geräusch- und Staubbelastung:

Weiters konnte festgestellt werden, dass sie bezüglich Lärmimmissionen bei den nächstgelegenen Nachbarobjekten in einer Entfernung von ca. 1000 m keine nachteiligen Veränderungen ergeben. Hinsichtlich Lärmimmissionen im Bereich eines Abstandes von ca. 1500 m ist keine Anhebung des vorherrschenden Geräuschpegels zu erwarten.

Aus emissionstechnischer Sicht konnte festgestellt werden, dass der gegenständliche Standort aufgrund der großen Abstände zu den nächst gelegenen Wohngebäuden für die Lagerung und Aufbereitung von

Bodenaushub und Baurestmassen gut geeignet ist. Die angegebenen Abfallarten bedürfen aus emissionsfachlicher Sicht keiner besonderen Behandlung (keine gefährlichen Abfälle).

Die geplanten Maßnahmen zur Begrenzung von Luftschadstoffemissionen, insbesondere Staubemissionen, sind mit den vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen noch beherrschbar.

Bei den nächst gelegenen Nachbarn liegt die Feinstaubimmission mit unter $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unter der Relevanzschwelle. Grenzwertüberschreitungen sind damit ausgeschlossen, die Zusatzbelastungen liegen im irrelevanten Bereich.

Feinstaub PM_{2,5} ist eine Teilmenge von PM₁₀ und liegt bei mineralrohstoffverarbeitenden Betrieben bei einem Anteil von rund 25 % an PM₁₀. Damit ist auch die Irrelevanz für PM_{2,5} (Relevanzschwelle $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$) bei den Nachbarn gegeben.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen (Reinigung bzw. Befeuchtung der Abrollstrecke) werden Staubemissionen entsprechend dem Stand der Technik begrenzt.

Luft:

Für die Flächen der Gemeinden Pinswang und Vils ist nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) nach dem UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015 bezüglich der Schadstoffe Feinstaub PM₁₀ und Stickstoffdioxid kein belastetes Gebiet ausgewiesen.

Bei der derzeitigen und zukünftigen Immissionsbelastung für die zu betrachtenden Schadstoffe PM₁₀, PM_{2,5} und Stickstoffdioxid in den Bereichen der am nächst gelegenen Wohnsiedlungen kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft deutlich eingehalten sind.

Naturkunde (Boden, Tiere, Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Orte von besonderem Interesse):

Das gegenständliche Projekt ist in Hinblick auf die Schutzgüter des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 vereinbar, da die Abfallbehandlungsanlage auf einem genehmigten Zwischenlager und bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformten Bereich errichtet werden soll.

Angrenzend an die durch das Projekt betroffene Grundparzelle befindet sich ein Natura 2000 Gebiet. Durch das gegenständliche Vorhaben sollen auf der bereits bestehenden und bewilligten Anlage zusätzliche Abfallarten gelagert und behandelt werden. Da es sich um keine gefährlichen und keine gewässer- bzw. grundwassergefährdenden Abfälle handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen für das angrenzende Natura 2000 Gebiet ausgeschlossen werden.

Brandschutz, Sanitätspolizei, ArbeitnehmerInnenschutz:

Aus brandschutztechnischer und sanitätspolizeilicher Sicht bestanden keine Einwände. Ebenso, bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes.

Verkehrstechnik:

Aus verkehrstechnischer Sicht wurde festgestellt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L 396 Weißhausstraße zu erwarten ist.

Schutzwasserbau:

Das Projektgebiet liegt teilweise in der „gelben“ Gefahrenzone des Lech, aber außerhalb des HQ₃₀ – Abflussbereiches. Die Überflutungshöhe beträgt jedoch nur bis etwa 0,5 m und die Fließgeschwindigkeit ist so gering, dass keine Gefahr von größeren Abschwemmungen besteht. Außerdem kann die mobile Brechanlage bei einem Hochwasserereignis entfernt werden, sodass auch an dieser keine Schäden entstehen.

IV. Angaben zum Rechtsschutz:

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 27.12.2018) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß kann diese schon ab 27.12.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, 1. Stock, Zi-Nr. N-112, während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Beginn der Kundmachung: 27.12.2018

Ende der Kundmachung: 07.02.2019

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Friedl